

TRANSPORT - Beschlagnahme-Klausel - TRBESCH

1. Umfang der Versicherung

Die in Artikel 6 (1) der AÖTB 2013 ausgeschlossenen Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand sind gemäß der vollen Deckung mitversichert.

1.1. Ausgeschlossen bleiben

- 1.1.1. die in Artikel 6 (1) lit. a und b AÖTB 2013 genannten Gefahren (Krieg, Streik etc.);
- 1.1.2. vom Versicherungsnehmer veranlasste Zwischenlagerungen.

1.2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- die Warenbegleitpapiere (zB Frachtbrief, Zollerklärung, etc.) ordnungsgemäß ausgestellt sind und genau den Wareninhalt der Ladung bezeichnen;
- alle gesetzlichen Vorschriften oder Verwaltungsordnungen des Absender-, Transit- und Empfangslandes befolgt werden.

es sei denn, die Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand wurde durch ein Verschulden von Spediteuren oder Frachtführern verursacht.

2. Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden

- 2.1. infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;
- 2.2. infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren;
- 2.3. entstanden durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, es sei denn, für diese Schäden ist die Beschlagnahme, Entziehung oder der sonstige Eingriff von hoher Hand die adäquate Ursache.

3. Kündigung

- 3.1. Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit zweitägiger Frist vor Beginn der Versicherung gekündigt werden.
- 3.2. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligte.